

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH

Ausgabe: Mai 2019

I. Allgemeines

- 1 Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH, im folgenden "FFG" genannt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß FFG anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers, im folgenden "Besteller" genannt, nicht widerspricht.

II. Angebote und Vertragsabschluß

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen werden erst rechtswirksam durch ausdrückliche Bestätigung der FFG. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
3. Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Angabe von Gewichten, Maßen und anderen Leistungsdaten sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, unverbindlich.
4. FFG behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an von ihr zur Verfügung gestellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Unterlagen vor. Dem Besteller ist untersagt, diese Dritten zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen oder sonst für vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Im Falle des Nichtzustandekommens einer Bestellung sind die Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an FFG zurückzugeben.

III. Preise und Zahlung

1. Die in Preislisten, Kostenvoranschlägen, Angeboten usw. genannten Preise sind, wenn nicht anders bezeichnet, freibleibend.
2. Die Preise verstehen sich in EURO und sind gültig ab Werk, ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt.
3. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen netto nach Eingang der Rechnung.
Zahlung im Sinne dieser Bedingung bedeutet bei bargeldlosem Zahlungsverkehr die vorbehaltlose Gutschrift auf einem der Konten der FFG.
4. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte der FFG - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, sofern FFG nicht einen höheren Schaden nachweist.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche durch den Besteller ist ausgeschlossen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen oder Leistungen der FFG erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.
Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den Lieferungen und Leistungen der FFG getilgt hat.
Dies gilt auch für den Fall, daß vom Besteller für Teillieferungen der Kaufpreis voll gezahlt wurde.
2. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung der FFG. Be- und Verarbeitung erfolgen für die FFG, ohne daß ihr hieraus Verpflichtungen erwachsen.

V. Lieferung, Verzug

1. Sämtliche Angaben über Lieferfristen sind nur als annähernd und unverbindlich zu betrachten, sofern sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Auftragsbestätigung, von FFG als verbindlich bestätigt worden sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt eine durch einen Zeitraum bestimmte Frist im Zweifel mit dem Datum der Auftragsbestätigung der FFG. Teillieferungen sind zulässig.
2. FFG ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme durch den Besteller die nicht rechtzeitig abgerufenen oder abgenommenen Mengen ganz oder teilweise auszuliefern.
3. Ist die Leistung termingerecht fertiggestellt, und verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die FFG nicht zu vertreten hat, so wird die Rechnung mit dem Tage der gemeldeten Versandbereitschaft erstellt und ist entsprechend den Zahlungsbedingungen der FFG zu regulieren. Darüber hinaus ist FFG berechtigt, für die Lagerung des Auftragsgegenstandes eine Gebühr in Höhe von 0,4% des Waren-Rechnungswertes - höchstens jedoch insgesamt 4% - pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
4. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern nicht anderes vereinbart wird. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Auslieferungslagers der FFG, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder FFG noch andere Leistungen, z.B. die Aufstellung des Bestellgegenstandes am Einsatzort, übernommen hat.
Verzögert sich der Versand auf Grund von Umständen, die durch die FFG nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der gemeldeten Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
5. Die Versandart liegt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, im Ermessen der FFG. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch FFG gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und bei freier Rücksendung innerhalb von 3 Wochen zu 2/3 des berechneten Wertes wieder gutgeschrieben, wenn sie in einwandfreiem Zustand bei FFG eingeht.
6. Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse z.B. Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen sowie sonstige für FFG unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
7. Kommt FFG in Verzug, kann der Besteller - sofern ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
8. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 7. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter

Lieferung, auch nach Ablauf einer der FFG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von FFG zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.

VI. Sachmängel

1. Sachmängel werden von FFG innerhalb einer angemessenen Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl der FFG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
2. Wenn die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fehl schlägt, dem Besteller unzumutbar ist, von FFG abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung beiderseitiger Interessen gerechtfertigt ist, ist der Besteller entsprechend der gesetzlichen Regelung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Ein Recht zum Rücktritt und zur Nacherfüllung besteht jedoch nicht, sofern es sich lediglich um einen unerheblichen Sachmangel handelt.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber FFG unverzüglich schriftlich zu rügen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist FFG berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller zu verlangen.
4. Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjähren Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln in 12 Monaten. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung.
5. Von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden am Liefergegenstand, die auf Verschleiß oder durch übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Verwendung oder Nichtbeachtung von Wartungs- und Bedienungsanleitungen, fehlerhafte Montage bzw. -Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Betriebshilfsmittel, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der FFG ausgeführt wurden, zurückzuführen sind.
6. Der Besteller ist verpflichtet, FFG auf etwaige bestehende Schutzrechte Dritter hinzuweisen. Erbringt FFG eine Lieferung oder Leistung nach Vorgaben des Bestellers und unterlässt es der Besteller, die FFG vorab ausdrücklich auf bestehende Schutzrechte Dritter hinzuweisen, so hat der Besteller FFG von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizuhalten.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Sonstige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach den vorstehenden beiden Absätzen Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß VI Nr. 4.

VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Hamburg.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder damit im Zusammenhang stehender Streitigkeiten ist Hamburg.
3. Für Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.